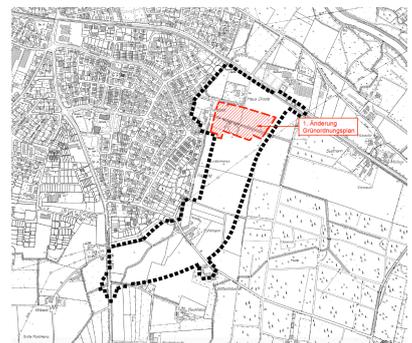
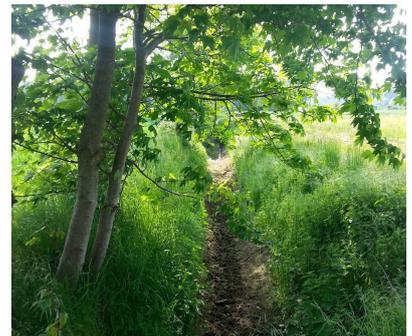


1. Änderung des Grünordnungsplanes im Bereich der 5. Änderung des BP Telgte „Süd-Ost“

Stadt Telgte

Stand: 29.04.2016

Textänderungen gem. Beschluss des Planungsausschuss der Stadt Telgte vom 28.04.2016 sind **rot** gekennzeichnet.



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1	Charakterisierung des Plangebietes	4
1.1	Planungsrechtliche Vorgaben	4
1.2	Bestandsbeschreibung	4
2	Analyse und Bewertung der Schutzgüter	4
2.1	Boden	4
2.2	Wasser	5
2.3	Klima und Lufthygiene	5
2.4	Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	5
2.5	Mensch, Kultur- und Sachgüter	6
2.6	Landschaftsbild / Landschaft	6
2.7	Beschreibung des Vorhabens	7
2.8	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	7
3	Grünordnungsplanung	10
3.1	Erhaltungs- und Maßnahmenplanung	10
3.2	Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen	10
4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	11

Anhang

Grünordnungsplan

Vorbemerkung

Die vorliegende 1. Änderung des Grünordnungsplanes Telgte „Süd-Ost“ stellt die erforderlichen Anpassungen der Grüngestaltung an die geänderten Vorgaben die sich aus der 5. Änderung des gleichnamigen Bebauungsplanes ergeben, dar.

Durch die 5. Änderung soll ein derzeit gradlinig in Ost-West Richtung verlaufendes Gewässer, welches durch das festgesetzte „Allgemeine Wohngebiet“ verläuft, an den künftigen Siedlungsrand verlegt und dabei naturnah ausgebaut werden. Durch diese Maßnahme kann auch eine problemlose Erreichbarkeit zwecks Gewässerunterhaltung sowie eine Neuordnung von Grundstücken sichergestellt werden.

In der vorliegenden 1. Änderung wird der Umweltzustand im Geltungsbereich ermittelt und bewertet sowie die Auswirkungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes auf die verschiedenen Schutzgüter erörtert. Darüber hinaus erfolgt eine entsprechende Anpassung des Maßnahmenplanes.

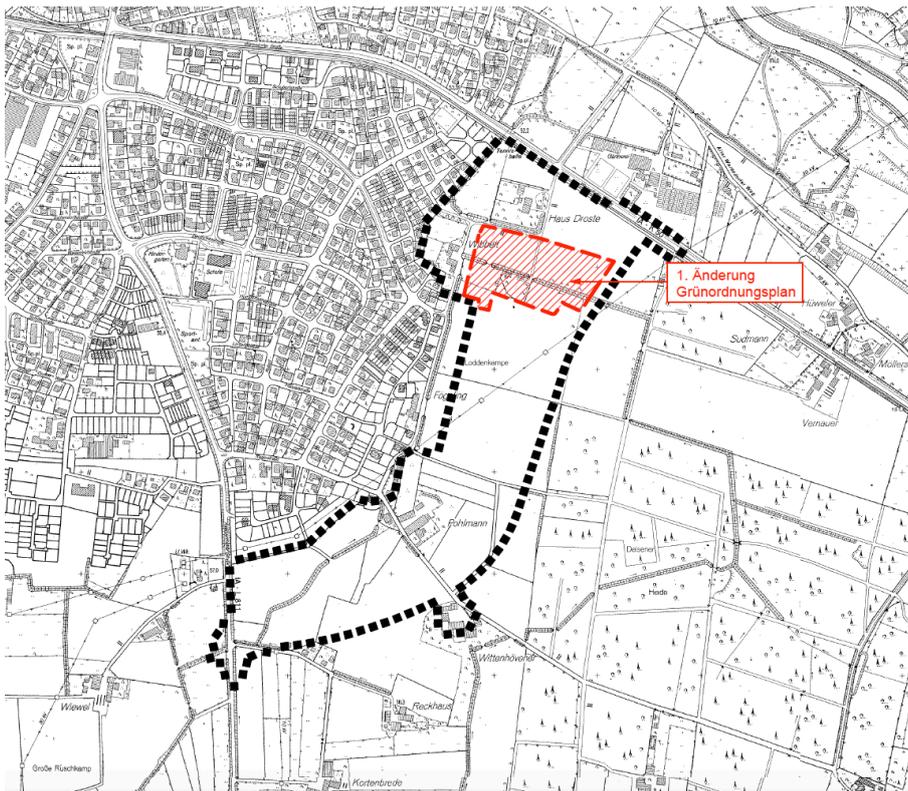


Abb. 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des Grünordnungsplanes Telgte „Süd-Ost“.

1 Charakterisierung des Plangebietes

1.1 Planungsrechtliche Vorgaben

Für das Gebiet des Grünordnungsplanes besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Telgte „Süd-Ost“. Dieser wird derzeit im Rahmen der 5. Änderung an die Planungsabsichten der Stadt Telgte angepasst.

1.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt 3,2 ha und liegt am südöstlichen Rand der Stadt Telgte, südlich der Warendorfer Straße (K50) und östlich des Stadtfeldgrabens. Südlich angrenzend wird momentan ein Großteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Telgte „Süd-Ost“ realisiert, während in östliche Richtung ein Übergang in die freie Landschaft / einen Waldbestand besteht.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, weist aber im südlichen Teil auch eine Brachfläche sowie einen Lagerplatz für die südlich angrenzenden Bautätigkeiten auf. In zentraler Lage befindet sich ein Bestandsgebäude mitsamt Schuppen. Dies ist durch zahlreiche Gehölze nahezu vollständig eingegrünt. Aus östlicher Richtung kommend durchzieht ein Graben das Plangebiet und mündet – soweit wasserführend – in den Stadtfeldgraben.

2 Analyse und Bewertung der Schutzgüter

2.1 Boden

Dem Plangebiet unterliegt südlich des Grabens ein Podsol-Gley bzw. stellenweise ein typischer Gley. Der Boden ist durch eine Vernässung im Bereich von 8 – 13 dm unter der Geländeoberfläche gekennzeichnet, was zu einem verzögerten Vegetationsbeginn in feuchten Frühjahren führen kann. Die Befahr- und Bearbeitbarkeit ist nach starken Niederschlägen u.U. eingeschränkt. Gleyböden werden durch einen hohen Grundwasserstand geprägt und sind daher für Pflanzen feuchter Standorte von Bedeutung.

Im nördlichen Bereich, d.h. nördlich des Grabens besteht ein besonders schutzwürdiger grauer Plaggenesch. Dieser Boden gilt als Ergebnis jahrhundertelanger menschlicher Tätigkeit (Plaggenwirtschaft) als ein Archiv der Kulturgeschichte. Trotz dieser Aufdüngung ist die Bodenfruchtbarkeit gemäß Bodenschätzung insgesamt gering (25 bis 40 Bodenwertpunkte).

Böden werden - insbesondere bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Ackerbau - durch die regelmäßige Düngung und den Einsatz von Pestiziden sowie die mechanische Bearbeitung negativ beeinflusst.

2.2 Wasser

Das Plangebiet wird von einem namenlosen Graben von östlicher in westlicher Richtung durchzogen und entwässert in den Stadtfeldgraben, der westlich des Plangebietes verläuft. Z. Zt. der Bestandserfassung im Mai 2015 war der Graben (6100) nicht wasserführend.

Die Strukturgröße des Grabens ist aufgrund seines technischen Regelprofils merklich bis stark geschädigt. **Daraus folgt, dass die regelmäßige Unterhaltung des Gewässers Nr. 6100 im Sinne der Unterhaltung eines „technischen Bauwerks“ auch nicht zu einer Qualitätssteigerung beitragen kann.**

Insgesamt sind die Gewässer innerhalb bzw. unmittelbar an das Plangebiet angrenzend in erster Linie durch Nährstoffeinträge aus intensiver, landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. **Diese Information ist keine allgemeine Bewertung, sondern abgeleitet aus dem Informationssystem ELWAS-Web des Ministeriums für Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, in dem die Gewässer als mit Nitrat belastet (Bewertung „schlecht“) bezeichnet sind.**

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Abb. 2: Namenloser Graben, Blick aus westlicher Richtung.

2.3 Klima und Lufthygiene

Die Flächen des Plangebiets haben aufgrund ihrer Strukturen und derzeitigen Nutzung eine positive Auswirkung auf die Lufthygiene und dienen mitunter als Kaltluftproduzenten.

Bäume leisten als Kohlenstoffspeicher einen positiven Beitrag zum Klimawandel. Die Gehölzstrukturen übernehmen eine nachweislich positive Funktion für die Lufthygiene.

Wenngleich nicht in Hauptwindrichtung gelegen, ist das Waldgebiet „Delsener Heide“ östlich des Plangebietes aufgrund der Größe von hoher Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion und den luftklimatischen Ausgleich besiedelter Bereiche.

Vorbelastungen des Klimas bestehen im Plangebiet lediglich vereinzelt. Die höchste Beeinträchtigung stellt die aus der verkehrlichen Nutzung resultierende Schadstoffemission im Bereich der nördlichen Warendorfer Straße dar. Weitere versiegelte Flächen (Hofstellen, Einzelgebäude, Straßen) nehmen einen sehr geringen Teil im Plangebiet ein, so dass diese Beeinträchtigungen durch die umgebenden Kalt- und Frischluftbereiche nivelliert werden. Im westlichen und südlichen Umfeld sind die bestehenden Wohngebiete als lufthygienisch vorbelastete Bereiche zu nennen.

2.4 Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Im Mai 2015 wurde im Bereich des Plangebietes eine Bestandkartierung durchgeführt und die wesentlichen Biotoptypen erfasst. Das Plangebiet zeichnet sich vorwiegend durch eine landwirtschaftliche

(Grünland-)Nutzung, den Graben sowie einige Gehölzbestände, z.B. im Bereich des bestehenden Wohnhauses aus. Im Detail wird jedoch an dieser Stelle auf den ursprünglichen Bestandsplan als Anlage zum Grünordnungsplan* zum Bebauungsplan Telgte „Süd-Ost“ verwiesen. Als Teil der Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Telgte „Süd-Ost“ wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I) gem. Leitfa- den** durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes unter Einbezug von Vermeidungs- maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Tiefergehende faunistische Erfassungen (Stufe II) wurden nicht not- wendig.

2.5 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet ist u.a. in landwirtschaftlicher Nutzung und dient der Produktion von Nahrungs- bzw. Futtermitteln. Südlich und westlich angrenzend bestehen Wohngebiete. Im Zentrum des Plangebietes besteht eine Wohnbebauung.

Angrenzende Flächen der freien Landschaft bzw. der Wälder sowie der nördlich gelegenen Emsaue übernehmen wichtige Funktionen der Naherholung.

Als Sachgut ist das bestehende Wohnhaus zu nennen.

Der graue Plaggenesch im nördlichen Teil des Plangebietes stellt ein Kulturgut dar.

2.6 Landschaftsbild / Landschaft

Mit diesem Schutzgut wird das mit den Sinnen wahrnehmbare Bild ei- ner Landschaft beschrieben. Neben visuellen Eindrücken tragen auch akustische und geruchliche Wahrnehmungen zur qualitativen Einstu- fung bei. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind Vielfalt, Ei- genart und (natürliche) Schönheit der Landschaft zu analysieren und zu bewerten.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Stadt Telgte, südlich der Warendorfer Straße (K50) und östlich des Stadtfeldgrabens. Süd- lich angrenzend wird ein Großteil des rechtskräftigen Bebauungspla- nes Telgte „Süd-Ost“ realisiert, während in östliche Richtung ein Übergang in die freie Landschaft / einen Waldbestand besteht.

Von prägender Bedeutung sind mittlerweile die westlich und südlich anschließenden Siedlungsstrukturen. Östlich anschließend bildet die Delsener Heide eine Waldkulisse. Durch das Haus Droste verbleibt ein Bild einer ehemaligen historischen (Kultur-)Landschaft.

Die „natürliche Schönheit“ ist im Plangebiet infolge der südlich an- grenzenden Bautätigkeiten von nachrangiger Wertigkeit.

* WoltersPartner:
Grünordnungsplan zum
Bebauungsplan Telgte „Süd-Ost“.
Coesfeld, 2006.

** Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Bauen, Wohnen und
Verkehr NRW, Ministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz NRW:
Artenschutz in der Bauleitplanung
und bei der baurechtlichen
Zulassung von Vorhaben,
gemeinsame
Handlungsempfehlung. 2010.

2.7 Beschreibung des Vorhabens

Anlass der 1. Änderung des Grünordnungsplanes Telgte „Süd-Ost“, ist die 5. Änderung des gleichnamigen Bebauungsplanes.

Durch die 5. Änderung soll ein derzeit gradlinig in Ost-West Richtung verlaufendes Gewässer, welches durch das festgesetzte „Allgemeine Wohngebiet“ verläuft, an den künftigen Siedlungsrand verlegt und dabei naturnah ausgebaut werden. Durch diese Maßnahme kann auch eine problemlose Erreichbarkeit zwecks Gewässerunterhaltung sowie eine Neuordnung von Grundstücken sichergestellt werden.

2.8 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Im nachfolgenden werden die Auswirkungen, der 5. Änderung des Bebauungsplanes Telgte „Süd-Ost“ auf die verschiedenen Schutzgüter erörtert.

Schutzgut	Auswirkungsprognose
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Im Bereich der Baukörper ist von einer vollständigen Überformung des gewachsenen Bodens auszugehen. Dies ist jedoch bereits heute planungsrechtlich möglich. Durch die Änderung ergeben sich geringfügig höhere Versiegelungen durch die Neuorganisation der Grundstücke. – Beseitigung oder Aufschüttung von Oberboden bedeutet einen Verlust als Lebensraum und Lebensgrundlage für die Bodenfauna, damit einhergehend auch eine verringerte bzw. unterbundene Sauerstoffproduktion durch die Bodenorganismen. <p>Vermeidung oder Verringerung von Beeinträchtigungen: Gem. § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden; D.h. Bodenversiegelungen sind auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren.</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Durch die Änderung wird der namenlose Graben in nördliche Richtung an den Rand des Plangebietes verlegt. Die planungsrechtliche Sicherung dieser Gewässerverlegung erfolgt in einem wasserrechtlichen Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz, das parallel zu dem Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. – Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. – Bei der Verlegung des Gewässers sollte unbedingt auf eine naturnahe Ausgestaltung, unter Beachtung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) Wert gelegt werden. Die Auswirkungen der Planung sind im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zu ermitteln und bei Erforderlichkeit auszugleichen.

Schutzgut	Auswirkungsprognose
Klima und Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Durch die Änderungspunkte entstehen keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen zum planungsrechtlichen Zustand. Es werden Bereiche und Grünstrukturen mit nachrangiger, überwiegend aber mittlerer klimatischer Funktion in Anspruch genommen. – Städtisch geprägtes Klima dehnt sich weiter aus. – Durch den PKW-Verkehr der Anwohner entstehen zusätzliche Emissionen im Plangebiet. <p>Vermeidung oder Verringerung von Beeinträchtigungen: Versiegelungen sollten auf ein absolut notwendiges Maß reduziert werden. Dem Erhalt / der Anpflanzung von Gehölzen kommt zur Vermeidung klimatisch nachteiliger Auswirkungen eine besonders hohe Bedeutung zu.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Durch die Änderungspunkte entstehen keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen zum derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan. Es werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch die angrenzenden Wohnbebauungen vorbelastet sind beansprucht. Allerdings wird auch hochwertiges Grünland bebaut. – Eine Verlegung des Gewässers in den nördlichen Randbereich des Bebauungsplanes ist bei naturnaher Ausgestaltung - auch im Hinblick auf dessen ökologische Qualität sowie als Retentionsraum bei Hochwasserereignissen - vorteilhaft. Die planungsrechtliche Sicherung dieser Gewässerverlegung erfolgt in einem wasserrechtlichen Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz. – Artenschutzrechtliche Konflikte können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden: Gehölzfällungen bzw. -rodungen sind gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Aufzuchtzeiten, d.h. nicht zwischen dem 01.03 – 30.09. eines jeden Jahres zulässig. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden. – Gesetzlich geschützte Gebiete sind durch die Änderung nicht betroffen. Bei Aufstellung des Bebauungsplanes Telgte „Süd-Ost“ wurde die Verträglichkeit mit dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet („Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, DE-4013-301) nachgewiesen (WoltersPartner, 2006: FFH-Verträglichkeitsprüfung zur West-Süd-Ost-Tangente – 1. Trassenabschnitt). – Es wird mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der vom Verursacher auszugleichen ist. Der erforderliche Ausgleichsbedarf wurde als Teil der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes ermittelt.
	<p>Vermeidung oder Verringerung von Beeinträchtigungen: Integration von bestehenden Gehölzen in die Planung.</p>

Schutzgut	Auswirkungsprognose
Mensch, Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Teil der Fläche steht für die Nahrungsmittelproduktion nicht mehr zur Verfügung. – Durch die Änderung ergeben sich geringfügig höhere Versiegelungen des Plaggenesch durch die Neuorganisation der Grundstücke. – Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der Stadt Telgte und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen. – Das Wohnhaus im Zentrum des Plangebietes sowie die Erholungsfunktionen im Umfeld des Plangebietes bleiben erhalten. – Durch die Änderung sind im Vergleich mit dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Telgte „Süd-Ost“ im Hinblick auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. <p>Vermeidung oder Verringerung von Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Integration von Fuß- und Radwegen mit Verbindung zum östlichen Freiraum. – Durchgrünung des Wohnsiedlungsbereiches. – Einhalten von Emissionsschutzgrenzwerten zwischen Kreisstraßen / Landesstraßen und Wohnnutzung. – Erhalt des Droste-Hofes mit angrenzenden Gartenstrukturen und Festsetzen einer umgebenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese / Weide.
Landschaftsbild, Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Durch die Änderungspunkte entstehen keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen zum planungsrechtlichen Zustand. Aufgrund der Verlegung des Grabens ist zwar die ursprünglich angedachte Anpflanzung einer Hecke mit vorgelagerter Baumreihe aufgrund der vorgegebenen Flächengröße und der naturnahen Ausgestaltung des Gewässers nicht mehr möglich, in Anlehnung an die ursprüngliche Maßnahmenplanung wird jedoch stattdessen entlang der Nordostseite des zukünftig naturnah ausgestalteten Gewässers eine Baumreihe aus großkronigen, bodenständigen Laubbäumen I. Ordnung gepflanzt.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits genannten Funktionszusammenhänge (z.B. Klima und Biotop-typen) hinausgehen, sind sowohl im Bestand als auch planungsrechtlich nicht betroffen. – Unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut vorbereitet.

3 Grünordnungsplanung

3.1 Erhaltungs- und Maßnahmenplanung

Die Lage der im folgenden erläuterten Maßnahmen ist dem Maßnahmenplan im Anhang zu entnehmen. Dabei bezieht sich die vorliegende Maßnahmenplanung ausschließlich auf den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Telgte „Süd-Ost“. In dieser Hinsicht ist der vorliegende Grünordnungsplan als Ergänzung zum bestehenden Grünordnungsplan* zu sehen.

Mit dem vorliegenden Maßnahmenplan wurde lediglich eine Anpassung der im Plan dargestellten Maßnahme „M6“ - aufgrund der Verlegung des Grabens an den nördlichen Rand des Plangebietes - notwendig.

* WoltersPartner:
Grünordnungsplan zum
Bebauungsplan Telgte „Süd-Ost“.
Coesfeld, 2006.

Generell sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Zügige und gebündelte Abwicklung von Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren.
- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gem. DIN 18920 und gem. Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB).
- Beachtung des § 39 BNatSchG – insbesondere im Hinblick auf das Verbot Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu entfernen sowie Röhrichte in der oben genannten Zeit zurückzuschneiden oder auch ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen.

3.2 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen können im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Telgte „Süd-Ost“ dazu beitragen die in der Auswirkungsprognose genannten Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu verringern bzw. auszugleichen.

Die Maßnahmen sind in den Bebauungsplan durch textliche Festsetzungen aufgenommen worden und werden im vorliegenden Grünordnungsplan konkretisiert. Planungen zur Ausgestaltung der Gewässer sind den wassertechnischen Unterlagen zu entnehmen.

M6	Anpflanzung einer grabenbegleitenden Baumreihe
<p>Beschreibung</p> <p>Aufgrund der Verlegung des Grabens aus dem Zentrum an den nördlichen Rand des Plangebietes ist die ursprünglich angedachte Anpflanzung einer Hecke mit vorgelagerter Baumreihe aufgrund der vorgegebenen Flächengröße und der naturnahen Ausgestaltung des Gewässers nicht mehr möglich.</p> <p>In Anlehnung an die ursprüngliche Maßnahmenplanung ist stattdessen entlang der Nordostseite des zukünftig naturnah ausgestalteten Gewässers alle 20 m ein großkroniger, bodenständiger Laubbaum I. Ordnung zu pflanzen. Durchgänge von Fuß- und Radwegen sind jeweils mit zwei gegenüberstehenden Bäumen zu bepflanzen. Die genauen Standorte der Gehölze werden im Rahmen der Detailplanung im wasserrechtlichen Verfahren festgelegt. Die Abstände sind daher geringfügig verschiebbar.</p> <p>Pflanzmaterial</p> <p>Als Pflanzmaterial sind Stieleichen (<i>Quercus robur</i>) als Hochstamm, 3x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu verwenden.</p> <p>Als Pflanzmaterial sind ausschließlich Arten regionaler Herkunft zu verwenden. Alle Arbeiten sind gemäß DIN 18916, 18917 und 18919 durchzuführen.</p> <p>Bodenvorbereitung / Pflege</p> <ul style="list-style-type: none">– Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915.– Wässerung und fachgerechte Verankerung bei Bedarf.– Nachpflanzungen nicht angegangener Bäume mit derselben Art und Qualität.	

4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Aussagen zur Eingriffsregelung sind im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Telgte „Süd-Ost“ getroffen worden.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im April 2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Grün-, Gestaltungs- und Maßnahmen

- M 1** Renaturierung des Stadtfeldgrabens
- M 2** Anpflanzung von Gehölzen auf Spielplätzen
- M 3** Anpflanzung von Bäumen auf Stellplätzen und im Bereich der Erschließungsstraßen
- M 4** Anpflanzung einer Allee im Zentrum des Plangebietes auf Öffentlicher Grünfläche
- M 5** Anpflanzung von Hainbuchenhecken auf Privaten Grundstücken entlang von Fuß- und Radwegen sowie entlang der Haupterschließungsstraßen.
- M 6** Anpflanzung einer grabenbegleitenden Baumreihe
- M 7** Anpflanzung eines Gebüsches mit begleitender Baumreihe entlang der K 50n auf Öffentlicher Grünfläche

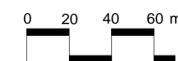


Grün-, Gestaltungs- und Maßnahmenplan Plan 2

Stadt Telgte
 Grünordnungsplan zum
 Bebauungsplan „Telgte Süd-Ost“ - 5. Änderung

Maßstab 1 : 2.000
 Blattgröße
 Bearbeiter FB/ VI.
 Datum 19.11.2015

WOLTERS PARTNER
 Architekten & Stadtplaner GmbH
 Danziger Straße 15 • D-48653 Coesfeld
 Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088
 info@wolterspartner.de



Auftraggeber:

